

Betriebskonzept – in der Coronapandemie

Regelungen des Hochschulbetriebes

Stand 14.09.2021

1. Ausgangssituation

Aufgrund der Corona-Prävention befindet sich die Fachhochschule seit dem 19.03.2020 in einem geregelten Notbetrieb.

Die Entwicklung des pandemischen Geschehens, der Impffortschritt und die Rahmensetzung durch die Politik lassen es unter der Berücksichtigung weiterhin strenger Sicherheitsvorschriften und mit entsprechendem Einlasskonzept zu, das Corona-Betriebskonzept der Hochschule erneut anzupassen. Ziel ist einerseits, für das anstehende Wintersemester 2021/22 einen möglichst weitgehenden Lehrbetrieb in Präsenz zu ermöglichen bei weiterhin uneingeschränkter Aufrechterhaltung des Arbeits-, Gesundheits- und Infektionsschutzes für alle Hochschulmitglieder.

Angesichts der steigenden Impfquote in Deutschland und der neuen Coronaregeln im Land, die Erleichterungen zulassen, ist es für die Hochschule möglich, den Präsenzbetrieb ab dem WS 2021/22 nicht mehr nur in Ausnahmefällen, sondern als Normalfall zuzulassen. Der Präsenzbetrieb ist allerdings zum Schutz aller Anwesenden weiterhin an strenge Sicherheitsmaßnahmen (u. a. Maske, Erfüllung der 3G-Regel, Sicherheitsabstand) geknüpft, die im Zuge dieses Konzeptes im Detail beschrieben werden. Soweit diese Sicherheitsmaßnahmen in Einzelfällen nicht oder nicht vollständig eingehalten bzw. gewährleistet werden können, müssen weiterhin digitale Durchführungsformate gewählt werden. Das Einlasskonzept finden Sie als Anlage 2.

Die aktuellen Regelungen gelten, bis die Hochschulleitung eine neue Phase bekannt gibt. Das wird dann der Fall sein, wenn sich das Pandemiegeschehen signifikant verändert oder die landes- und bundesrechtlichen Regelungen weitere Anpassungen erforderlich machen. Es gilt stets die neu erscheinende Version der CoronaSchVO NRW abzuwarten. Neueste Informationen und entsprechende Unterlagen der Hochschule sind zum Download auf der Coronainternetseite der FH SWF zu finden. Bei Fragen zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen oder sonstigen Themen zum Umgang mit dem Thema Coronavirus an unserer Hochschule steht die Kontaktadresse coronavirus@fh-swf.de weiterhin zur Verfügung.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Für den Hochschulbetrieb sind u. a. folgende gesetzliche Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) (einschließlich SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BM für Arbeit und Soziales)
- Coronaviruseinreiseverordnung (CoronaEinrVO)
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das im Folgenden skizzierte Betriebskonzept beinhaltet zum Schutz der Beschäftigten, Lehrenden und Studierenden die Umsetzung der aus dem Regelwerk resultierenden Maßnahmen unter gleichzeitiger Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Unfallkasse NRW.

3. Allgemeine, bereichsübergreifende Querschnittsthemen

3.1 Grundsatz des Hochschulbetriebes

Die Fachhochschule Südwestfalen trifft gegenüber allen Studierenden und Beschäftigten weiterhin eine besondere Fürsorgepflicht. Es wird so geplant, dass Abstandsgebote grundsätzlich und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden können.

Die Distanz- und Hygieneregeln der FH SWF gelten zum Schutz aller. Aufgrund der höheren Schutzwirkung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske¹ (Selbst- und Fremdschutz) unverändert auf allen öffentlichen Innenbereichen der Hochschule – mit Ausnahme der Außenbereiche – sowie die Tragepflicht in Präsenzveranstaltungen und Besprechungen sowie Gremiensitzungen. Unter die Ausnahme der Tragepflicht fallen entsprechend die arbeitsrechtlichen Pausen. Bei Nutzung eines Alleinarbeitsplatzes (z. B. Einzelbüro) darf die FFP2-Maske¹ abgenommen werden, wenn keine weitere Person anwesend ist. Auch hier ist die regelmäßige Lüftung zu beachten.

Hinweise zur Nutzung von Mehr-Personen-Büros finden Sie unter Punkt 4.2 und 4.4.

Die Besonderheit zu vortragenden Lehrenden finden Sie im Abschnitt 4.1.1.

Gesichtsvisiere, Masken mit Auslassventil, Stoffmasken oder medizinische OP-Masken sind aufgrund des fehlenden Infektionsschutzes nicht zulässig.

Aktuell ist in den einzelnen Fachbereichen und der Hochschulverwaltung sowie in zentralen Einrichtungen unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes die Regelung, dass die individuelle Arbeitsleistung im Rahmen der gegebenen organisatorischen, räumlichen und sozialen Möglichkeiten vor Ort in Präsenz erbracht werden kann, wieder möglich.

Wichtig ist, dass alle **Beschäftigten**, besonders die, die nicht über den vollen Impfstatus verfügen (d. h. bis zur vollständigen Immunisierung) oder nicht zu den genesenen Personen zählen, mindestens zweimal wöchentlich vor Dienstaufnahme einen durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Coronaselbsttest für Laien im häuslichen Umfeld durchführen. Die Coronaselbsttests werden in regelmäßigen Abständen im Bereich der Hochschulverwaltung an die Führungskräfte und in den Fachbereichen an die Fachbereichssekretariate versendet. Im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses ist eine sofortige Selbstisolierung und die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt oder dem örtlichen Gesundheitsamt erforderlich. Die Stabsstelle AGU ist unter coronavirus@fh-swf.de zu unterrichten.

Für den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen in geschlossenen Räumen für Lehrende und Studierende ist ein Nachweis der 3G-Regel zwingend zu erbringen:

- Nachweis über vollständige Immunisierung durch Status der Impfung,
- Nachweis über vollständige Immunisierung durch Status des Genesenseins,
- max. 48 Std. alter Negativtestnachweis (Schnelltest) einer zertifizierten Teststelle.

Im Falle eines positiven Testnachweises gilt das Hochschulbetretungsverbot und zusätzlich ist die Stabsstelle AGU unter coronavirus@fh-swf.de sowie das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten. Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind die untenstehenden Hinweise unter den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, für Berufungsverfahren 4.5 und für Sitzungen von Gremien, Kommissionen, Ausschüsse und interne Besprechungen 4.8 zu beachten.

Die Verantwortung für den Personaleinsatz obliegt den zuständigen Führungskräften. Die Planung des Personaleinsatzes muss der Hochschulleitung weiterhin nicht mehr über das Dez. 1 vorgelegt werden, sondern dient der eigenen Dokumentation der verantwortlichen Führungskräfte. Es gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß AGU-Richtlinie (Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen etc.).

An den Standorten der Hochschule wurde die Anwesenheit zur etwaigen Verfolgung von Infektionsketten bislang gem. der gesetzlichen Forderung erfasst. Dies erfolgte vorrangig digital über die entsprechende Trackingfunktion der UniNowApp. Alternativ bestand auch die Möglichkeit der Registrierung über bereitliegende Einwurfzettel. Die aktuell geltende CoronaSchVO sieht eine entsprechende Kontaktnachverfolgung nicht mehr vor. Sollten sich hierzu gesetzliche Änderungen ergeben, werden diese mit einem gesonderten Schreiben der Hochschulleitung veröffentlicht.

3.2 Zugehörigkeit und besonderer Schutz von Risikogruppen

Es gibt einige Vorerkrankungen, bei denen unabhängig vom Lebensalter grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19) besteht. Angesichts des Umstandes, dass mittlerweile alle Hochschulbeschäftigten ein Impfangebot erhalten haben, können Beschäftigte aus diesen Risikogruppen nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzbetrieb befreit werden. Das Attest muss neben der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe auch bescheinigen, dass die Immunisierung durch Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Das ärztliche Attest ist der Leitung des SG 1.2 vorzulegen, die dann die Vorgesetzten informiert.

3.2.1 Schwangere Beschäftigte

Schwangere Beschäftigte werden während der andauernden Pandemie weiterhin ausschließlich im Homeoffice eingesetzt.

3.3 Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zu Distanz- und Hygieneregeln

Die Distanz- und Hygieneregeln (s. Anlage 1) gelten zum Schutz der anwesenden Personen. Ein Nachlassen der Hygienemaßnahmen ist nicht sinnvoll und unzulässig.

Ergänzender Hinweis zur personenbezogenen Nutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung für Labore, Werkstätten und sonstige Arbeitsbereiche: Es ist auf die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung zu achten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause zu gestatten.

Beschäftigte sind durch die Führungskräfte regelmäßig auf die Distanz- und Hygieneregeln hinzuweisen. Die Inhalte sind in Anlage 1 dieses Konzepts und auf der Corona-Internetseite zu finden. Gleiches gilt für Prüfungs- und Lehrveranstaltungsverantwortliche in Bezug auf Studierende.

Grundsätzlich ist bei allen Regelungen auch an die Eigenverantwortung der Beschäftigten und der Studierenden zu appellieren, Regelungen zu verinnerlichen und weiterhin im Tagesgeschäft zu akzeptieren. Dies betrifft auch die Eigenverantwortung, nur gesund vor Ort zu erscheinen.

3.4 Dienstgänge, Dienstreisen und Fortbildungen

Notwendige Dienstgänge und Dienstreisen dürfen im In- und Ausland nur unter zwingender Einhaltung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Für Auslandsdienstreisen gilt, dass eine individuelle Genehmigung unter Berücksichtigung der Reiseländer beantragt werden muss. Für die Teilnahme an Fortbildungen gilt dies analog. Des Weiteren ist die digitale Durchführung von Fortbildungen an der Hochschule möglich. Ggf. bestehende Reisebeschränkungen sind durch die Dienstreisenden zwingend zu beachten.

Die Nutzung der FH SWF-eigenen Dienstfahrzeuge ist unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards möglich. Hierzu gilt, dass die Nutzung von Dienstfahrzeugen nur als Einzelreisende*r erlaubt ist, um die geltenden Abstandsregeln und den Infektionsschutz einhalten zu können. Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Dienstwagen auf die Einhaltung der im Fahrzeug

befindlichen Dienstanweisung des SG 1.1 zu achten. Eine Ausnahme für die Nutzung durch zwei Personen ist nur zulässig, sofern es sich bei beiden um immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO handelt (vollständig geimpft oder genesen) oder die andernfalls einen max. 48 Std. alten Negativtest (Schnelltest) vorweisen können. Die mitfahrende Person hat während der gesamten Fahrt eine FFP2-Maske¹ zu tragen und sitzt diagonal zur*m Fahrer*in auf der Rückbank. Der Sicherheitsabstand zur*m Fahrer*in ist somit zwingend einzuhalten. Zusätzlich ist für entsprechende Lüftung zu sorgen. Die genannten Vorgaben gelten auch für private Fahrzeuge.

3.5 Reiserückkehrende und erstmalig Einreisende

Für Reiserückkehrende aus Virusvariantengebieten, Hochinzidenzgebieten und Risikogebieten gem. der Auflistung des RKI gelten die Regelungen der gültigen CoronaEinrVO. Die Einreisenden aus Hochrisikogebieten dürfen innerhalb von 10 Tagen, Einreisende aus Virusvariantengebieten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag ihrer Rückreise, die Hochschule nicht betreten und an Präsenzveranstaltungen der Hochschule nicht teilnehmen. Das gilt für alle Personen, die die Hochschule aufsuchen möchten, auch wenn diese erstmalig einreisen. Beschäftigte arbeiten während dieser Zeit mobil unter Beachtung der jeweiligen Quarantäneregelungen.

Für Urlaubsrückkehrer*innen gilt weiterhin die Pflicht aus § 4 (7) CoronaSchVO (siehe dazu das Rundschreiben der Hochschulleitung).

4. Regelungen für den Hochschulbetrieb im Einzelnen

4.1 Studium und Lehre, Prüfungsbetrieb

Es dürfen die unter 4.1.1 und 4.1.2 beschriebenen Veranstaltungen in Präsenz, solange die Pandemielage es zulässt, unter Wahrung des Infektionsschutzes und unter Einhaltung definierter Schutzmaßnahmen stattfinden. Vorab ist das örtliche Gebäudemanagement zur Vorbereitung der Räume vom zuständigen Dekanat zwingend über die örtliche Veranstaltungs- und Prüfungsplanung zu informieren.

4.1.1 Vorlesungen, Übungen und Praktika

Die Durchführung von Vorlesungen, Übungen und Praktika ist in Präsenz möglich. Vorlesungen, Übungen und Praktika dürfen vor Ort nur bei Vorliegen der folgenden Anforderungen unter strikter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln abgehalten werden:

- Die Teilnahme ist nur als immunisierte Person im Sinne der CoronaSchVO (vollständig geimpft oder genesen) oder mit einem max. 48 Stunden alten Negativtest (Schnelltest) zulässig.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m während der Veranstaltung – sodass die definierte Belegungszahl pro Raum eingehalten wird.
Von der Einhaltung des Mindestabstandes darf nur dann abgewichen werden, wenn die Einhaltung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Zunächst sind alle Möglichkeiten zur Einhaltung des Abstandes auszuschöpfen.
- Tragepflicht von FFP2-Masken¹
- *Es ist nur den Vortragenden in großen Präsenzveranstaltungen gestattet, die Maske ausschließlich beim Vortragen abzunehmen, wenn der Mindestabstand von mind. 1,5 m zu den Teilnehmenden gewährleistet ist. Beim Durchschreiten des Raumes muss die Maske umgehend wieder aufgesetzt werden. Ausreichende Raumlüftung (bei Fensterlüftung ist zusätzlich auf das Signal der CO₂ Ampeln zu achten)*

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu prüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung anzupassen. Eine Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich zu erstellen.

Soweit die Distanz- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden können, muss auf digitale Veranstaltungsformate ausgewichen werden oder es müssen hybride Formate gewählt werden, bei denen die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

4.1.2 Prüfungen in Präsenz

Die Durchführung von Prüfungen ist in Präsenz möglich. Prüfungen dürfen vor Ort nur bei Vorliegen der folgenden Anforderungen unter strikter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln abgehalten werden:

- Die Teilnahme ist nur als immunisierte Person im Sinne der CoronaSchVO (vollständig geimpft oder genesen) oder mit einem max. 48 Stunden alten Negativtest (Schnelltest) zulässig
- Tragepflicht von FFP2-Masken¹
- Ausreichende Raumlüftung (bei Fensterlüftung ist zusätzlich auf das Signal der CO₂ Ampeln zu achten)
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m während der Veranstaltung – sodass die definierte Belegungszahl pro Raum eingehalten wird.
Von der Einhaltung des Mindestabstandes darf nur dann abgewichen werden, wenn die Einhaltung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Zunächst sind alle Möglichkeiten zur Einhaltung des Abstandes auszuschöpfen.
- Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.
- Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der Kontakt-reduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten.

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu prüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung anzupassen. Eine Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich zu erstellen.

Für die Einhaltung der geltenden Regelungen sind die Fachbereiche verantwortlich. Eine jeweilige Beantragung beim Rektorat erfolgt hier daher nicht. Soweit die Distanz- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden können, muss auf digitale Prüfungsformate ausgewichen werden.

Für Studierende aus Risikogruppen (ärztlicher Nachweis erforderlich), die nicht zu den immunisierten Personen zählen, sollen im Falle eines ärztlich attestierten Bedarfs auf Anfrage individuelle Lösungen (z.B. getrennter Raum, anderes Prüfungsformat, o.ä.) bereitgestellt werden.

Mündliche Prüfungen dürfen grundsätzlich unter Einhaltung der beschriebenen Regelungen in Präsenzform durchgeführt werden. Es sollte möglich sein, dass sich die teilnehmenden Personen in einem großen, gut belüfteten Raum mit ausreichend Abstand von mind. 1,5 m treffen, eine FFP2-Maske¹ tragen und die Prüfung durchführen. Auch hier gilt für die Teilnahme die Bedingung: immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO (vollständig geimpft oder genesen) andernfalls das Vorweisen eines max. 48 Std. alten Negativtests (Schnelltest). Sofern Studierende im Rahmen von Abschlussarbeiten Laborversuche durchführen müssen, sind auch hier die Schutzvorschriften der 3G-Regel sowie die Distanz- und Hygieneregeln zu beachten.

4.1.3 Exkursionen

Bei Exkursionen handelt es sich grundlegend um Lehrausflüge mit speziellen Besichtigungen, Wanderungen oder dergleichen sowie um eine Reise unter bildender oder wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung. Exkursionen finden nach aktueller pandemischer Lage nicht statt. Interne Lehrveranstaltungen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auf Feldern, wie z. B. im Fachbereich AW, fallen nicht unter die Regelung einer Exkursion und sind davon ausgenommen.

4.1.4 Forschung und Entwicklung, Laborbetrieb

Der Laborbetrieb ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen. Tätigkeiten in Präsenz sind nur unter Berücksichtigung der 3G-Regel sowie der Distanz- und Hygieneregeln möglich.

4.1.5 Studentische Lern- und Arbeitsplätze, Lernzentren

Die Nutzung von studentischen Lern- und Arbeitsplätzen ist in den Lernzentren der Hochschule mit Aufsichtspersonal der Fachbereiche unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregulungen der Hochschule möglich. Hierzu ist der größtmögliche Raum mit Lüftung auszuwählen. Das Tragen einer FFP2-Maske¹ ist auch hier verpflichtend. Die Nutzung des Lernzentrums ist nur für immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO (vollständig geimpft oder genesen) oder mit einem max. 48 Std. alten Negativtest (Schnelltest) möglich.

4.2 Bürobetrieb in den Fachbereichen

Für alle in den Fachbereichen beschäftigten Personen (Professorinnen und Professoren sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbesAufg), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dekanate/Dekanatsassistenzen, Studierendencoaches und BL-Beauftragte, etc.) gilt ebenfalls, dass die sichere Präsenz wieder möglich ist. Nach Möglichkeit sollten Büros weiterhin nur durch eine Person genutzt werden. Bei Gemeinschaftsbüros ist eine Abstimmung bzw. Einsatzplanung durch die jeweils zuständigen Führungskräfte vorzunehmen. Bei einer betriebsbedingten Notwendigkeit der Nutzung von Büros mit mehr als einer Person ist die 2G-Regel (geimpft oder genesen) anzuwenden. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und gleichzeitig ausreichender Lüftung darf am eigenen Bildschirmarbeitsplatz die Maske abgelegt werden. Bei Bewegung durch den Raum besteht Maskenpflicht. Es wird empfohlen für Mehr-Personenbüros ein CO₂-Warngerät aufzustellen.

Bei Tätigkeiten, die als mobile Arbeit auch von zu Hause erledigt werden können, sollte diese Möglichkeit weiterhin bevorzugt genutzt werden.

4.3 Bibliothek

Die CoronaSchVO erlaubt das Öffnen der Bibliotheken an Hochschulen. Auch hier gilt, dass die Nutzung der Bibliothek nur vollständig immunisierten oder getesteten Personen (max. 48 Std. alter Negativtest) unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m erlaubt ist.

Weiterhin gilt:

- Tragepflicht einer FFP2-Maske¹ beim Betreten der Bibliothek, wie auch im übrigen Hochschulgebäude.

In allen Fachbibliotheken wird an den Theken mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Spuckschutz, Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, u. a.) gearbeitet. Hinreichender Schutz für Besucher*innen und Beschäftigte muss gewährleistet sein.

Detaillierte Hinweise zur Bibliotheksnutzung finden Sie auf der Internetseite der Bibliothek.

4.4 Hochschulverwaltung

Die unter Ziff. 3.1 aufgeführte Regelung gilt auch für die Hochschulverwaltung. Die Verantwortung übernehmen die Führungskräfte. In den Studierenden-Servicebüros, in der Studienberatung sowie dem Akademischen Auslandsamt ist der Publikumsverkehr wieder zugelassen. Eine Regelung zur Terminabsprache kann erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Büros nur einzeln betreten werden dürfen oder eine gesonderte Zutrittsmöglichkeit/ -regelung geschaffen wird (Spuckschutzwände, Tisch als Barriere). Nach Möglichkeit sollten Büros weiterhin nur durch eine Person genutzt werden. Bei Gemeinschaftsbüros ist eine Abstimmung bzw. Einsatzplanung durch die jeweils zuständigen Führungskräfte vorzunehmen. Bei einer betriebsbedingten Notwendigkeit der Nutzung von Büros mit mehr als einer Person ist die 2G-Regel (geimpft oder genesen) anzuwenden. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und gleichzeitig ausreichender Lüftung darf am eigenen Bildschirmarbeitsplatz die Maske abgelegt werden. Bei Bewegung durch den Raum besteht Maskenpflicht. Es wird empfohlen für Mehr-Personenbüros ein CO₂-Warngerät aufzustellen.

Bei Tätigkeiten, die als mobile Arbeit auch von zu Hause erledigt werden können, sollte diese Möglichkeit weiterhin bevorzugt genutzt werden.

4.5 Vorstellungsgespräche, Probevorträge, Berufungsverfahren und BEM-Gespräche

Vorstellungs- oder BEM-Gespräche sind in der Regel digital über geeignete Medien durchzuführen. Sie können in besonderen zu begründenden Ausnahmefällen unter Einhaltung des Infektionsschutzes und der Distanz- und Hygieneregulungen wieder in Präsenz durchgeführt werden. Hierzu müssen alle Beteiligten die 3G Regel erfüllen, die von der*dem Verantwortlichen vorab zu kontrollieren sind.

Weiterhin gilt:

- Mindestabstand 1,5 m zwischen den Teilnehmenden,
- FFP2-Maskenpflicht¹,
- Lüftung,
- Nutzung des CO₂-Warnmelders im Raum,

Berufungsverfahren sind im Hybridmodus möglich. D. h., dass die Berufungskommission unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregulungen an der Präsenzveranstaltung teilnehmen darf. Die Präsenzteilnahme erfordert einen max. 48 Std. alten Negativtest (Schnelltest). Dieser Test ist der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuzeigen. Alternativ muss die Immunisierung im Sinne der CoronaSchVO (vollständig geimpft oder genesen) vorgewiesen werden.

Die übrigen Fachbereichsteilnehmenden dürfen ausschließlich online teilnehmen.

4.6 Bereiche, die frei zugänglich sind: Foyer, Außenbereiche

Zusammenkünfte im öffentlichen Raum (Foyers und Außenflächen) sind nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m und mit FFP2-Maske¹ erlaubt.

4.7 Mensen

Die Verantwortung für den Betrieb der Mensen obliegt dem Studierendenwerk Dortmund. Allerdings hat der Betrieb stets auch Auswirkungen auf das Geschehen auf der gesamten Hochschulliegenschaft. Das gilt in besonderer Weise für die Mensen, die sich in Hochschulgebäuden befinden, für die die Hochschule selbst auch Verantwortung trägt. Art und Umfang eines zukünftig wieder vorgesehenen Mensabetriebs bedarf der engen Abstimmung zwischen Hochschule und Studierendenwerk.

4.8 Sitzungen der Gremien, Kommissionen, Ausschüsse und interne Besprechungen

Sitzungen dürfen in physischer Präsenz durchgeführt werden, sofern die Distanz- und Hygieneregulungen eingehalten werden können. Ist die Onlinevariante möglich, ist diese weiterhin zu präferieren.

Die Durchführung von Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüsse mit physischer Präsenz der Mitglieder ist nur mit bis zu 20 Teilnehmenden zulässig, wenn Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz nicht durchgeführt werden können und dies mit den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, des Infektionsschutzgesetzes und mit den auf deren Grundlage erlassenen Verfügungen vereinbar ist. Hiervon umfasst sind sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich tagende Gremien. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Raumlüftung, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m der Teilnehmenden untereinander und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske¹ durch die Verantwortlichen sicherzustellen. Die Präsenzteilnahme erfordert einen max. 48 Std. alten Negativtest (Schnelltest). Dieser Test ist der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vorzuzeigen. Alternativ muss die Immunisierung im Sinne der CoronaSchVO (vollständig geimpft oder genesen) vorgewiesen werden.

Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob

1. die Sitzung des Gremiums in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen der Nummer 1 und aus einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.

Bei ihrer oder seiner Entscheidung berücksichtigt die oder der Vorsitzende angemessen die auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder.

Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.

Die oder der Vorsitzende des Gremiums ist verantwortlich für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sowie für die Unterweisung der Sitzungsteilnehmer*innen in Präsenz.

Für interne Besprechungen in Präsenz ist die Einhaltung der 3G-Regel (vollständig geimpft, genesen oder getestet (max. 48 Std. alter negativer Schnelltest)), der FFP2-Masken¹- und Abstandspflicht und die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln ebenfalls erforderlich. Die*der Veranstalter*in der Besprechung muss die Einhaltung sicherstellen.

4.9 Hausrecht, Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen ist – unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden – mit den Mitteln des Hausrechts und der allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Das von der FH SWF eingesetzte Personal ist zur Durchsetzung der oben aufgeführten Regeln entsprechend Infektionsschutzgesetz berechtigt.

¹ Maximale Tragedauer (75 bis 112 Minuten) beachten!

Anlage 1: Distanz- und Hygieneregeln

Distanz- und Hygieneregeln an der FH SWF

Die folgenden verbindlichen Regelungen sind in Zeiten der Corona Pandemie zum Gesundheitsschutz aller zu befolgen:

<ul style="list-style-type: none">• Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist auf dem gesamten Gelände der Hochschule (Innen- / Außenbereiche) – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einzuhalten. Die vorgegebenen Abstandsregelungen gelten auch für Gemeinschaftsräume (Teeküchen, Sanitärräume, Besprechungsräume etc.)!
<ul style="list-style-type: none">• Zusätzlich zur geltenden Abstandsregel gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske¹ in allen öffentlichen Bereichen der Hochschulgebäude (Flure, Foyers, Teeküchen, Eingangsbereiche, sanitäre Anlagen usw.). Unter die Ausnahme der Tragepflicht fallen die arbeitsrechtlichen Pausen und die Außenbereiche.
<ul style="list-style-type: none">• Der Körperkontakt zu Arbeitskolleg*innen (z. B. Händeschütteln / Umarmen) ist bis auf Weiteres zu unterlassen!
<ul style="list-style-type: none">• Menschenansammlungen (auch unter Einhaltung der Abstandsregelungen) sind zu vermeiden. (Hierzu zählen auch gemeinsame Feiern von Geburtstagen / Jubiläen / Treffen zu Raucherpausen etc.!)!
<ul style="list-style-type: none">• Der persönliche Kontakt ist auch in den Arbeitspausen zu vermeiden!
<ul style="list-style-type: none">• Dienstbesprechungen sind möglichst auf digitale / telefonische Kommunikationsmittel umzustellen (z. B. Telefon, E-Mail, Videokonferenz). Zwingend erforderliche persönliche Abstimmungen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 m, Tragen einer FFP2-Maske¹ und in einem gut belüfteten Raum unter Einhaltung der 3G-Regel durchgeführt werden!
<ul style="list-style-type: none">• Zwischen den jeweiligen Nutzungen der Gemeinschaftsräume sind zur Minimierung persönlicher Kontakte (Reduzierung der Gefahr durch Tröpfcheninfektion) zeitliche Unterbrechungen vorgesehen, d. h. die Nutzung der Teeküchen ist nur durch einzelnes Eintreten (und nacheinander) gestattet!
<ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftsräume sind regelmäßig (vor und nach der Nutzung) zu lüften! (Empfehlung: Stoßlüftung von 3-10 Minuten, Lüftungsfrequenz: mind. alle 15 Minuten)
<ul style="list-style-type: none">• Das regelmäßige Lüften gilt auch für den eigenen Arbeitsraum (z. B. Büro)! (Empfehlung: Stoßlüftung von 3-10 Minuten, Lüftungsfrequenz: mind. alle 30 Minuten)
<ul style="list-style-type: none">• Das Betreten von Räumlichkeiten wie z. B. Büros, Poststellen, Druckerei, Werkstatt ist nur nach Aufforderung und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m zulässig! Türen sind zum gegenseitigen Schutz möglichst geschlossen zu halten!
<ul style="list-style-type: none">• Gegenstände / Arbeitsmaterialien wie z. B. Geschirr, Handtücher, Stifte, Tastaturen etc. dürfen aus Gründen der Hygiene nicht mit anderen Personen geteilt werden! Gleiches gilt für Werkzeuge, Arbeitsmittel oder Persönliche Schutzausrüstung. (Ausnahme: zwischenzeitliches gründliches Reinigen/Desinfizieren der berührten Oberflächen des Arbeitsmittels/Werkzeuges vor Übergabe, Nutzung von geeigneten Handschuhen oder Praktizieren einer gründlichen Handdesinfektion vor und nach der Nutzung)
<ul style="list-style-type: none">• Die Nutzung von Aufzügen ist mit mehr als 1 Person nicht gestattet!
<ul style="list-style-type: none">• Die vorgegebenen Hygieneregeln (regelmäßiges und gründliches Händewaschen von mind. 20 Sekunden, Niesen / Husten in die Armbeuge etc.) sind bis auf Weiteres einzuhalten.
<ul style="list-style-type: none">• Dienstfahrzeuge der Hochschule sind aufgrund der Einhaltung des Mindestabstandes nur einzeln nutzbar. Die Dienstanweisung zur Hygiene befindet sich im Fahrzeug und ist bei der Nutzung einzuhalten. Eine Ausnahme für die Nutzung durch zwei Personen ist nur zulässig, sofern es sich bei beiden um immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO handelt (vollständig geimpft oder genesen) oder die andernfalls einen max. 48 Std. alten Negativtest (Schnelltest) vorweisen können. Die mitfahrende Person hat während der gesamten Fahrt eine FFP2-Maske¹ zu tragen und sitzt diagonal zur*m Fahrer*in auf der Rückbank. Gleiches gilt für die gemeinsame Nutzung mit dem privateigenen Kfz.
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte mit erkennbaren Krankheitssymptomen (z. B. Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungsanzeichen etc.) bleiben dem Arbeitsplatz fern, bis der Verdacht ärztlicherseits abgeklärt ist und keine Symptome mehr auftreten. Das Betreten der Hochschule ist mit Krankheitssymptomen nicht erlaubt!
<ul style="list-style-type: none">• Auftretende Symptome sind während der Arbeitszeit sofort der*m Vorgesetzten und der Stabsstelle AGU zu melden! Bis zur Rückmeldung verbleibt die betroffene Person isoliert im eigenen Arbeitsraum.
<ul style="list-style-type: none">• Vorgegebene Schutzabstände sind an zentralen Stellen (z. B. Zeiterfassung, Kopierer etc.) einzuhalten!
<ul style="list-style-type: none">• Bitte halten Sie sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch an örtliche Hinweise und Angaben von Markierungen / Wegführungen an den Hochschulstandorten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an coronavirus@fh-swf.de.

¹ Maximale Tragedauer (75 bis 112) Minuten beachten